

49. 1. Zur Frage der Verjährung von Ansprüchen gegen Krankenkassen und Kassenärzte.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein im Vergleichswege erklärter Verzicht auf alle künftigen Ansprüche aus einer Körperbeschädigung in seiner Tragweite begrenzt sein?

RGW. §§ 157, 242, 779, 852.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 5. Februar 1931 i. S. 1. Verband der Krankenkassen in B., 2. Dr. M. (Bekl.) w. Sch. (Pl.). VIII 470/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 19. Oktober 1925 wurde der Kläger im Ambulatorium des verklagten Verbandes durch einen dort angestellten Arzt, den anderen Beklagten, an Harnröhrenkatarrh mit der Folge behandelt, daß durch die angeordneten Einspritzungen schwere und sehr schmerzhaftere Verbrennungsercheinungen auftraten, wegen deren der Kläger zunächst vom 22. Oktober bis 5. Dezember 1925 im Krankenhaus war. Am 4. Dezember 1925 verhandelte er mit der hinter den Beklagten stehenden Versicherungsgesellschaft und unterschrieb gegen Zahlung von 1700 RM. eine Erklärung folgenden Inhalts:

Hierdurch erkläre ich mich für alle Ansprüche, die von mir oder meinen Rechtsnachfolgern gegen die Geschäftsstelle der Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen B. resp. Herrn Dr. M. oder gegen sonst jemand aus dem Schadensereignisse vom 19. Oktober 1925 jetzt oder künftig hergeleitet werden könnten, gegen Zahlung von 1700 RM. für endgültig abgefunden. Über diesen Betrag wird hiermit quittiert.

Im Februar 1928 verschlimmerte sich der Zustand des Klägers erheblich. Er befand sich wiederum vom 18. Februar bis 31. Juli 1928 und vom 4. September 1928 bis 4. Juli 1929 im Krankenhaus und steht seitdem in Behandlung mehrerer Fachärzte. Nach seiner Behauptung ist er völlig und dauernd arbeitsunfähig. Mit der im Februar 1929 erhobenen Klage verlangt er 13300 RM. als Abgeltung des ihm bis dahin entstandenen Schadens, ferner eine monatliche Rente von 400 RM. seit dem 1. März 1929, Schmerzensgeld und die Feststellung, daß die Beklagten zum Erfah alles weiteren aus

dem Unfall entstehenden Schadens verpflichtet seien. Der Kläger erstritt in beiden Vorinstanzen ihm günstige Entscheidungen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat als bewiesen angenommen, daß ein ärztlicher Kunstfehler infolge fahrlässiger Behandlung des Klägers begangen wurde und daß zwischen diesem Kunstfehler und dem seit Februar 1928 verschlimmerten Zustand des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Gegenüber dem verklagten Verbands muß die von den Beklagten vorgeschützte Verjährungseinrede nach § 852 BGB. versagen. Denn zwischen ihm und dem Kläger hat ein Vertragsverhältnis, sei es privatrechtlicher, sei es auf öffentlichrechtlicher Verpflichtung beruhender Art, oder eine unmittelbare öffentlichrechtliche Verpflichtung bestanden, auf Grund deren der Verband zu einer sachgemäßen, Leib und Leben des Klägers nicht gefährdenden Behandlung diesem gegenüber verpflichtet war. Aus dieser Verpflichtung, nicht aus einer unerlaubten Handlung leitet sich der Klagenanspruch gegen den Verband her. Auch auf derartige öffentlichrechtliche Verpflichtungen — wenn es sich hier um eine solche gehandelt hat — ist der Rechtsgedanke des § 278 BGB. anwendbar (RGZ. Bd. 112 S. 290, Bd. 118 S. 42; vgl. RGUrt. v. 7. Oktober 1930 III 13/30, DRZ. 1931 Nr. 5).

Erneuter Prüfung durch das Berufungsgericht bedarf es aber, ob der Anspruch des Klägers gegen den verklagten Arzt der Verjährung nach § 852 BGB. unterliegt, oder ob sich aus genauerer Aufklärung der Stellung, welche dieser bei dem Verbands einnahm, ergibt, daß er selbst in ein Vertragsverhältnis zum Kläger durch Übernahme seiner Behandlung getreten ist, sodaß es auf die Verjährung nach § 852 BGB. nicht ankäme (RGZ. Bd. 66 S. 86, Bd. 74 S. 434, Bd. 88 S. 435, Bd. 118 S. 141, 144).

Zur Entscheidung in der Sache selbst genügen ebenfalls die bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht, um erkennen zu lassen, ob der Anspruch des Klägers, dem die Einrede der Verjährung durch den am 4. Dezember 1925 abgeschlossenen Vergleich entgegensteht, dennoch begründet ist. Das Berufungsgericht sagt hierzu nur, in einem so außergewöhnlichen Falle wie dem vorliegenden stelle es eine grobe Unbilligkeit dar, nach der ganz erheblichen Verschlimme-

rung im Zustande des Verletzten an dem Vergleich festzuhalten. Wegen der Verschlimmerung selbst wird auf die Gutachten der Sachverständigen und auf die lange Dauer der Krankenhausbehandlung hingewiesen. Daß der Kläger völlig arbeitsunfähig sei und auf absehbare Zeit bleiben werde, wird nur als seine Behauptung mitgeteilt. In dem von ihm in Bezug genommenen Urteil betreffend eine einstweilige Verfügung zugunsten des Klägers hatte das Berufungsgericht ebenfalls nur ausgeführt, daß es mit Rücksicht auf das wesentlich veränderte Befinden des Klägers, auf die offensichtlich „ganz erheblich“ veränderten Umstände“, der Billigkeit nicht entsprechen würde, ihn an seiner mehrere Jahre zurückliegenden Abfindungserklärung festzuhalten. Dabei wird gesagt, die Anwendung des aus Anlaß der Geldentwertung vom Reichsgericht aus der Vorschrift des § 242 BGB. entwickelten Gedankens des Rücktritts wegen veränderter Umstände auf den Vergleich als solchen sei bedenklich. Andererseits verneint das Berufungsgericht mit Recht, daß die Voraussetzungen der §§ 138, 779 BGB. vorlägen. Insbesondere kann nicht zweifelhaft sein, daß auch die Folgen der ärztlichen Behandlung Gegenstand des Vergleichs waren, während § 779 BGB. einen Irrtum über andere tatsächliche Voraussetzungen betrifft, auf die sich der Streit oder die Ungewißheit nicht bezieht. Die angefochtene Entscheidung ist also nur auf die allgemeine Bestimmung des § 242 BGB. gestützt. Eine so weitgehende und unbestimmte Anwendung des § 242, wie sie hier das Berufungsgericht vorgenommen hat, ohne den Zusammenhang einerseits mit dem, was die Parteien mit dem Vergleich gewollt haben, andererseits mit der zugrunde liegenden Handlung genau zu erörtern, kann nicht gebilligt werden. Eine Ähnlichkeit des vorliegenden Sachverhalts mit der Geldentwertung oder mit anderen allgemeinen Veränderungen, wie etwa der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, besteht nicht. Wenn die Rechtsprechung des Reichsgerichts aus derartigen allgemeinen Veränderungen, die in ihrem Ausmaß eine völlige Umwälzung der wirtschaftlichen Lebensunterlagen oder der rechtlichen Anschauungen bedeuteten, die Folgerung gezogen hat, daß bestehende vertragliche Pflichten oder Rechte ihrem Einfluß nicht entzogen bleiben könnten, so folgt daraus nichts für die Frage, ob Änderungen, die nur in der Person des Berechtigten eintreten, die Rechtsbeziehungen aus einem Vertrage beeinflussen können. Dies kann um so weniger in einem

Fälle gelten, wo der Inhalt des Vertrags darin besteht, die Ansprüche, „die jetzt oder künftig hergeleitet werden könnten“, durch eine einmalige Zahlung abzufinden. Gegenüber diesem Vertrage bedurfte es einer genaueren Prüfung des behaupteten Sachverhalts.

Der Kläger hatte neben dem Versuch, die Anwendbarkeit des § 779 BGB. darzutun, behauptet, man habe beim Abschluß des Vergleichs am 4. Dezember 1925, dem Tage vor seiner Entlassung aus dem Krankenhause, angenommen, „daß der Kläger der Heilung entgegengehe und daß er seinem Berufe als Kraftwagenführer bald wieder werde nachgehen können“. Die Parteien hätten „nicht damit gerechnet, daß der Kläger dauernd Krüppel bleiben würde; daß ferner weitere lebensgefährliche Operationen und eine weitere jahrelange schwierige Behandlung notwendig sein würden; wenn die Parteien den richtigen Sachverhalt bei Vergleichsabschluß gekannt hätten, dann würde der abgeschlossene Vergleich mit der geringen Summe von 1700 RM. nicht vorgenommen worden sein“. Der Kläger hatte außerdem behauptet, vor der Entlassung aus dem Krankenhause habe er sich, da er ohne Mittel gewesen sei, beschleunigt an die Versicherungsgesellschaft N. gewendet, an die er von den Beklagten verwiesen worden sei. Diese habe ihm „nach Vorlegung der Bescheinigung über seinen Arbeitsverdienst für den entgangenen Gewinn von sieben Wochen 700 RM. und schließlich auf die Frage, ob er denn die Schmerzen umsonst ertragen habe, weitere 1000 RM. bewilligt“.

Diese Ausführungen des Klägers, die er außer mit §§ 779, 138 Abs. 2 BGB. auch mit § 242 BGB. in Verbindung gebracht hat, zielten offensichtlich auch darauf hin, geltendzumachen, die Parteien seien beim Abschluß des Vergleichs von ganz bestimmten, damals vorliegenden Tatsachen, insbesondere von einem bestimmten Lohnausfall, und von ganz bestimmten Vorstellungen über den Heilerfolg ausgegangen. Diesen Behauptungen hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen. An sich ist es selbstverständlich, daß ein Vergleich, durch den alle Ansprüche abgefunden werden, die jetzt oder künftig aus einem Schadensereignis hergeleitet werden könnten, das Rechtsverhältnis der Parteien endgültig beendet. Auch daraus würde sich nichts anderes ergeben, daß im vorliegenden Falle die Rentenforderung, deren Ablösung der Vergleich diente, ihrer wirtschaftlichen Natur nach, jedenfalls zum Teil, dazu bestimmt war, den

durch Arbeitsunfähigkeit geschmäleren Lebensunterhalt des Klägers zu ersetzen (RGZ. Bd. 106 S. 233 und S. 396). Wohl begünstigt das entwickelte Recht und die ihm in seinen Grundgedanken folgende Rechtsprechung Unterhaltsforderungen, solange sie als laufende Ansprüche bestehen (vgl. § 323 BPD.). Damit aber eine durch eine geleistete Kapitalabfindung abgeschlossene Unterhaltsverpflichtung trotz der Abfindung zur Erhebung neuer Ansprüche führen könnte, bedürfte es besonderer Umstände, die eine ergänzende Vertragsauslegung zulassen (RGZ. Bd. 106 S. 402). Sie könnten im gegebenen Falle nur darin gefunden werden, daß beide Parteien, wie der Kläger behauptet hat, trotz des allgemeinen Wortlauts des Vergleichsvordrucks dem Vergleich nur eine beschränkte Wirkung hätten geben wollen. Dafür hat der Kläger drei Beweisgründe vorgebracht, deren Prüfung dem Berufungsgericht obliegt (RGZ. Bd. 105 S. 302 und S. 349, Bd. 118 S. 144). Einmal, daß beide Parteien damals der Meinung gewesen seien, die Heilung des unmittelbar vor der Entlassung aus dem Krankenhause stehenden Klägers sei im wesentlichen erreicht. Zweitens, daß die geringe Summe von 1700 RM. schon an sich zeige, daß an irgendwelche ernstliche Wendung nicht gedacht worden sei und nach dem damaligen Heilerfolg auch nicht habe gedacht werden können. Endlich, daß auch ausdrücklich eine Beziehung zwischen dieser Summe und dem schon in der Vergangenheit liegenden Lohnausfall nebst Schmerzensgeld bestanden habe. Wären diese Behauptungen oder wenigstens die beiden ersten richtig, so würde das allerdings dem Tatrichter ermöglichen, ohne Verstoß gegen rechtliche Gesichtspunkte den Schluß zu ziehen, daß die Parteien durch den Vergleich nicht solche Ansprüche erledigen wollten, die sich erst bei einer über alles Voraussehbare hinaus eintretenden späteren Verschlimmerung der Schadensfolgen ergeben würden. Es ist psychologisch und nach der Anschauungsweise des redlichen Verkehrs selbstverständlich, daß sich beide Teile bei den Vergleichsverhandlungen und ihrem Abschluß ein gewisses Bild der möglichen Anfallfolgen gemacht haben. Auf der Vorstellung, die dem damaligen Stand der erhofften Heilung entsprach, zusammengenommen mit Erwartungen, wie sie sich nach menschlicher Berechnung für die Zukunft ergeben konnten, würde es dann, wenn die klägerischen Behauptungen zutreffen, beruhen, daß „alle Ansprüche, die jetzt oder künftig aus dem Schadens-

ereignis entstehen könnten", abgefunden wurden. Auf das alles bezog sich selbstverständlich der Vergleich und seine Wirksamkeit. Was aber völlig außerhalb dieser Vorstellung lag und — nach vernünftiger Beurteilung vom damaligen Sachstande aus — liegen mußte, war trotz seines umfassenden Wortlautes nicht ohne weiteres Gegenstand des Vergleichs. Würde der Vorderrichter bei nochmaliger Prüfung dem Sachverhalt entnehmen können, daß die Wirkungen, für die das Schadensereignis ursächlich war, soweit sie nach dem 18. Februar 1928 eingetreten sind, so sehr außerhalb aller menschlichen Erkennbarkeit, Voraussicht und Berechnung lagen, daß beide Parteien nach ihrer damaligen Auffassung nicht an sie denken konnten, sich vielmehr übereinstimmend in der Vorstellung eines beschränkten Schadensumfangs bewegten, so wäre er rechtlich nicht gehindert, hieraus auf einen begrenzten Vergleichswillen zu schließen. Dies namentlich dann, wenn auch die dritte Behauptung des Klägers zuträfe, daß er nur Ersatz für einen Teilschaden erhalten habe, der zur Zeit des Vergleichs schon der Vergangenheit angehörte.

Die Gesichtspunkte, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung wird zugrunde legen müssen, sind demnach folgende: Es muß eine übereinstimmende Auffassung beider Parteien über den ungefähren Schadenskreis erkennbar sein, von dem sie beim Vergleichsschluß ausgingen. Dieser vorgestellte Schadenskreis muß als ein begrenzter erscheinen. Der nachträglich eingetretene Schaden muß objektiv völlig außerhalb des Vorgestellten liegen und subjektiv nach dem damaligen Sachstand unvorhersehbar gewesen sein. Dieser Schaden muß so erheblich sein, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien, auch die Beklagten, nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs den Vergleich nicht geschlossen und die Beklagten seine Schließung dem Geschädigten nicht zugemutet hätten.

Ist hiernach der Einrede der Erledigung der Klagensprüche durch den Vergleich vom 4. Dezember 1925 nicht, wie im angefochtenen Urteil gesehen, mit allgemeinen Billigkeitserwägungen zu begegnen, ist sie vielmehr nur dann auszuschließen, wenn sich nach dem noch näher festzustellenden Sachverhalt annehmen läßt, daß redliche Vertragsparteien Ansprüche aus so gearteter Änderung der Umstände nicht hätten ausschließen wollen, weil sie an sie weder gedacht hätten, noch hätten denken können, und weil, hätten sie

sie voraussehen können, ein solcher Vergleich ihnen fern gelegen hätte, so fallen damit die Gefahren fort, welche die Revision mit Recht in der Nichtberücksichtigung des Vergleichs aus allgemeinen Billigkeitsgründen sieht. Zugleich ist damit die von der Revision vermißte Grenze gezogen, von der ab die Einrede des Vergleichs nicht mehr erhoben werden kann, nämlich von da an, wo sich aus dem Vergleich selbst, bezogen auf die Umstände bei seinem Abschlusse, keine dem beiderseitigen Parteilwillen entsprechende Begrenzung ergibt.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Parteien hätten in solchen Fällen nicht an die später eingetretenen Schadensfolgen gedacht, sie hätten also auch nicht an eine Begrenzung ihnen gegenüber denken können. Gedacht haben die Parteien — davon ist jedenfalls auszugehen — an die damals bestehende und zu erwartende Gestaltung der Schadensfolgen, und es fragt sich eben, ob sie hierüber hinaus Vorsorge haben treffen wollen. Ist das im einzelnen Falle anzunehmen, so können natürlich auch unerwartete Folgen als abgefunden zu betrachten sein. Eine soweit gehende Vorsorge ist aber nicht ohne weiteres zu vermuten; sie folgt auch nicht notwendig aus allgemeinen Redewendungen, namentlich nicht aus solchen in Vordrucken, die für Vergleiche aller Art ohne Rücksicht auf die Eigenart des einzelnen Falles benutzt werden. Erst in Verbindung mit der wirklichen Sachlage läßt sich ermessen, welches der vertragliche Wille der Parteien unter Beachtung redlichen Verkehrs gewesen ist.

Die gesetzliche Grundlage der Entscheidung wird hiernach nicht sowohl § 242 BGB. bilden, da es sich hier nicht darum handelt, eine an sich geschuldete Leistung nach ihrer Art zu bestimmen, sondern § 157 BGB., der es nicht gestattet, aus einem nach beiderseitiger Parteilvorstellung nur ein begrenztes Tatfachenfeld umfassenden Verzicht ohne weiteres unbegrenzte Verzichtwirkungen über dieses Feld hinaus herzuleiten.